Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Versand des Antragsvordrucks auf dem Postweg erhalten Sie dieses Begleitschreiben sowie eine Ausfüllhilfe zur Antragstellung, der Sie entnehmen können,

- unter welchen Voraussetzungen die Stiftung Unterstützungen gewähren kann und
- welche Nachweise Sie dem Antrag beifügen sollten.

Eine gesonderte Bestätigung zum Eingang Ihres Antrags erhalten Sie nicht; die Ausfüllhilfe steht auch online im Bereich „Formulare & Downloads“ bereit.

Hinweise und Erläuterungen

Die Richtlinien zur Gewährung von Leistungen aus dem Härtefallfonds sind zum 9. November 2025 in Kraft getreten. Es ist insbesondere zu Beginn mit einem hohen Aufkommen an Anträgen zu rechnen – bitte haben Sie daher Verständnis, dass es zu längeren Wartezeiten bei der Bearbeitung kommen kann.

Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Zeilen zu einigen wichtigen allgemeinen Punkten des Härtefallfonds aufmerksam durch; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung unterstützen Sie anschließend gerne bei der Vervollständigung Ihres Antrags und stehen bei Fragen zur Verfügung.

- Mit dem Härtefallfonds wird eine finanzielle Unterstützung zur **Linderung einer besonderen Notsituation** gewährt. Sowohl der konkrete Bedarf als auch die besondere Notsituation sind eingehend darzulegen.

- Leistungen werden ausdrücklich **nicht gewährt** zur Begleichung von Kreditverbindlichkeiten oder sonstiger Schulden; auch können keine Anwalts- oder Verfahrenskosten übernommen oder Mittel als Darlehen oder Kaution gewährt werden. Eine Leistung ist insbesondere auch nicht möglich für eine bereits **vor dem Antrag** getätigte Anschaffung oder sonstige eingegangene Verpflichtungen.

- Die Unterstützung ist abhängig von einer aktuellen **wirtschaftlich beeinträchtigten Lage (Bedürftigkeit)**; der Ausfüllhilfe können Sie entnehmen, welche Richtwerte hierfür gelten; wenden Sie sich gerne auch diesbezüglich an die Stiftung, um eine erste Einschätzung zu Erfolgsaussichten Ihres Antrags zu erhalten.

- Die Stiftung kann Unterstützungen grundsätzlich **nur auf ein Bankkonto** auszahlen. Insbesondere Barüberweisungen durch die Post sind nicht möglich. Geben Sie daher bitte unbedingt Ihre Bankverbindung (IBAN) an. Änderungen sind anschließend, auch zu Ihrer Sicherheit, nur schriftlich möglich.

- Die Entscheidung über Ihren Antrag fällt der Bewilligungsausschuss der Stiftung, der auch mit selbst von Verfolgungsunrecht betroffenen Mitgliedern besetzt ist. Gegen ablehnende Entscheidungen steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu.

Nutzen Sie für weitere und detaillierte Informationen auch die stets aktuellen Angaben auf unserer Interpräsenz unter **www.stepv.de**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag